



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

## **Antwort**

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

### **Beurteilungsrichtlinien in der Gerichtshilfe**

1. Seit wann werden die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer in Schleswig-Holstein auf der Grundlage der Beurteilungsrichtlinien (BURL – Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte über die Beurteilung der Beschäftigten des Landes Schleswig-Holstein) in den einzelnen Bezirken der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten in Kiel, Lübeck, Flensburg und Itzehoe jeweils dienstlich beurteilt?

#### Antwort zu Frage 1:

Die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer der Staatsanwaltschaften sind durch Inkrafttreten der Beurteilungsrichtlinien vom 4. Dezember 1995 (BURL) dienstlich zu beurteilen. Sie sind erstmalig in allen Staatsanwaltschaften mit Stichtag 1. Juli 1997 beurteilt worden.

2. In welchen zeitlichen Abständen sollen in den Bezirken der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten in Kiel, Lübeck, Flensburg und Itzehoe jeweils dienstliche Beurteilungen für Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer erteilt werden und in welchen zeitlichen Abständen wurden sie den einzelnen Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern seit dem Jahr 2000 jeweils tatsächlich erteilt?

Antwort zu Frage 2:

Nach Ziffer 4.2 der Beurteilungsrichtlinien sind die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer seit 2001 alle zwei Jahre zu einem vorgegebenen Stichtag (Ende des Beurteilungszeitraums) zu beurteilen.

Bei den Staatsanwaltschaften Flensburg und Itzehoe sind die zu beurteilenden Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer zu den vorgegebenen Stichtagen beurteilt worden.

Bei der Staatsanwaltschaft Kiel sind 2 Gerichtshelferinnen (von 5 Gerichtshelferinnen und -helfern) 2003 und 2005 nicht beurteilt worden und eine weitere 2005 nicht. Die fehlenden Beurteilungszeiträume sind in die Beurteilung für das Beurteilungsjahr 2007 einbezogen worden.

Bei der Staatsanwaltschaft Lübeck sind die 5 Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer 2003 und 2005 nicht beurteilt worden. Außerdem ist eine angestellte Gerichtshelferin auch 2001 nicht beurteilt worden. Die fehlenden Beurteilungszeiträume sind in die Beurteilung für das Beurteilungsjahr 2007 einbezogen worden.

3. Soweit eine regelmäßige Beurteilung der Beschäftigten nicht alle zwei Jahre stattgefunden hat: Aus welchen Gründen wurde von dem regelmäßigen Beurteilungs-Modus abgewichen?

Antwort zu Frage 3:

Grundsätzlich werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht beurteilt, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben. In solchen Fällen wird nur auf Antrag eine dienstliche Beurteilung erstellt (vgl. Ziffer 4.2.7 BURL).

In der Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel ist 2003 eine Gerichtshelferin beurteilt worden. Eine Gerichtshelferin und ein Gerichtshelfer sind 2003 nicht beurteilt worden, weil sie das 55. Lebensjahr vollendet und keinen Antrag auf Beurteilung gestellt hatten. Eine im

Angestelltenverhältnis beschäftigte Gerichtshelferin wurde nicht beurteilt, weil die Dienststelle der Rechtsauffassung war, dass im Angestelltenverhältnis beschäftigte Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer nicht zu beurteilen sein. Eine beamtete Gerichtshelferin war zu dem Zeitpunkt länger erkrankt, so dass aus dem Grunde eine Beurteilung nicht erfolgte.

In der Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck wurde es versäumt, die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer in die durchzuführenden Regelbeurteilungsaktionen 2003 und 2005 einzubeziehen. Die Beurteilung einer im Angestelltenverhältnis beschäftigten Gerichtshelferin bei der Staatsanwaltschaft Lübeck in 2001 erfolgte deshalb nicht, weil die Dienststelle der Rechtsauffassung war, dass im Angestelltenverhältnis beschäftigte Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer nicht zu beurteilen seien.

4. Wurden vor Abgabe der Beurteilungen jeweils den Richtlinien entsprechende Beurteilungsgespräche geführt?

Antwort zu Frage 4:

Vor Aushändigung der Beurteilungen sind bei den Staatsanwaltschaften Flensburg, Itzehoe und Kiel in der Regel mit den Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern Beurteilungsgespräche geführt worden. Die Gespräche sind aber verspätet geführt worden, da die Gespräche über die Leistungen gemäß Ziffer 6.2 BURL während des Beurteilungszeitraums zu führen sind. Tatsächlich sind sie aber erst nach den vorgegebenen Stichtagen geführt worden.

In der Staatsanwaltschaft Lübeck ist lediglich in einem Fall im Jahre 2001 ein Beurteilungsgespräch geführt worden. Da für die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer in Staatsanwaltschaft Lübeck 2003 und 2005 keine Beurteilungen erstellt worden sind, sind auch keine Beurteilungsgespräche geführt worden. Vor der Aushändigung der Beurteilungen für das Jahr 2007 sind mit den Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern Gespräche ge-

führt worden. Da die Gespräche aber nicht mehr im Beurteilungszeitraum geführt werden konnten (siehe Antwort zu der Frage 5), entsprachen sie nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.2 BURL.

5. Sollten Regelbeurteilungen und ggf. Beurteilungsgespräche ausgeblieben sein: Wann hat die Landesregierung hiervon Kenntnis erhalten? Was hat sie daraufhin veranlasst?

Antwort zu Frage 5:

Der Generalstaatsanwalt hat im Oktober 2007 von den ausgebliebenen Regelbeurteilungen bei der Staatsanwaltschaft Lübeck Kenntnis erlangt. Unmittelbar danach hat er mit Auftrag vom 25. Oktober 2007 die fehlenden Beurteilungen von der Staatsanwaltschaft Lübeck angefordert. Die Beurteilungen sind dann im Mai 2008 ausgehändigt worden.

Das MJAE hat im Juni 2008 im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens Kenntnis von diesem Sachverhalt erhalten.

Wegen des Veranlassten wird auf die Antwort zu der Frage 8 verwiesen.

6. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation, dass aufgrund des Fehlens einer regelmäßigen dienstlichen Beurteilung, in der Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der oder des Beschäftigten festgehalten werden, für die oder den Betroffenen Nachteile z.B. bei einer möglichen Bewerbung auftreten können - insbesondere wenn das Endamt der Laufbahn noch nicht erreicht oder ein Aufstieg noch möglich ist?

Antwort zu Frage 6:

Nachteile können nach Auffassung des MJAE nicht eintreten, da in den genannten Fällen, in denen Regelbeurteilungen nicht zeitgerecht erteilt wurden, die fehlenden Beurteilungszeiträume in spätere Beurteilungen einbezogen wurden.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung um etwaige Nachteile durch das Fehlen einer Regelbeurteilung auszugleichen?

Antwort zu Frage 7:

Siehe Antwort zu der Frage 6.

8. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um auf eine regelmäßige und vergleichbare dienstliche Beurteilung hinzuwirken?

Antwort zu Frage 8:

Der Generalstaatsanwalt hat die Nichteinhaltung der Beurteilungsvorschriften im Gerichtshilfebereich zum Anlass genommen, bei Dienstbesprechungen nachdrücklich auf ein korrektes Verfahren und strenge Beachtung der Fristen hinzuwirken. Zudem kontrolliert er nunmehr die Durchführung der Regelbeurteilungen bei den Staatsanwaltschaften.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9. Plant die Landesregierung aktuell Veränderungen in den Laufbahnen / den Funktionszuteilungen der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer? Falls ja, auf welche Weise wird gewährleistet, dass die Bewerberinnen und Bewerber um ein Amt / eine Funktion aufgrund einer fehlenden regelmäßigen dienstlichen Beurteilung keine Nachteile erleiden?

Antwort zu Frage 9:

Die Landesregierung plant aktuell keine Veränderungen hinsichtlich der Laufbahnen / Funktionszuteilungen der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer.